

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Beckum Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft et cetera).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 KAG NRW kann die Stadt Beckum auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Land NRW.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Oktober 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 8,00
2.	Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 f) Sonderformat je angefangenem m ²	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50 14,50
3.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 3,75
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (zum Beispiel Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuches)	30,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen et cetera	2,50
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,35 0,25
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Akteneinsicht – nicht Einsichtnahmen im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) je angefangene 10 Minuten	7,50